

CMR-Stoffe

In Deutschland regelt die Gefahrstoffverordnung die Schutzmaßnahmen für Beschäftigte bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen. Die Gefahren, die von einem Gefahrstoff ausgehen, sind für den Anwender unter anderem anhand der Kennzeichnung mit Gefahrenhinweisen (H-Sätzen) erkennbar.

Als besonders gefährlich gelten dabei die **CMR-Stoffe**. Darunter versteht man Stoffe, die eine oder mehrere der folgenden Eigenschaften besitzen:

C	=	carcinogen / cancerogen	=	krebserzeugend
M	=	mutagen	=	erbgutverändernd
R	=	reproduktionstoxisch	=	fortpflanzungsgefährdend

Krebserzeugend ist ein Gefahrstoff, der Krebs erzeugen oder die Krebshäufigkeit erhöhen kann. In den meisten Fällen führen diese Stoffe zu DNA-Schäden, die unkontrolliertes Zellwachstum (Krebs) auslösen. Die einschlägigen H-Sätze beginnen mit **H35...** (H350, H351, etc.).

Mutagene verändern bzw. schädigen das Erbgut (die DNA) eines Organismus und führen so zu Mutationen. Die einschlägigen H-Sätze beginnen mit **H34...** (H340, H341, etc.).

Reproduktionstoxisch sind alle Gefahrstoffe, die die Fruchtbarkeit gefährden oder einschränken. Diese Stoffe können ganz unterschiedlich wirken, z. B. die Fruchtbarkeit oder die Sexualfunktion beeinträchtigen (Impotenz), zu Entwicklungsschäden bei den Nachkommen führen, Keimzellmutationen verursachen (das Erbgut der Eizellen oder Spermien schädigen) oder auch die Laktation beeinträchtigen (z. B. durch Giftstoffe in der Muttermilch). Die einschlägigen H-Sätze beginnen mit **H36...** (H360, H361, etc.).

CMR-Stoffe werden in Deutschland in der sogenannten **KMR-Liste** vom Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (IFA / DGUV) herausgegeben. Sie ist im Internet frei erhältlich (Suchmaschine: KMR-Liste). Die KMR-Liste ist eine nationale Ergänzung zu Anhang VI Teil 3 Tabelle 3.1 der CLP-Verordnung, beide Listen sind zu beachten.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben besteht für Arbeitgeber die Pflicht, Gefahrstoffe durch Stoffe, Zubereitungen oder Verfahren zu ersetzen, die unter den jeweiligen Verwendungsbedingungen für die Gesundheit nicht oder weniger gefährlich sind. (in der EU gemäß Richtlinie 89/391/EWG, in Deutschland umgesetzt durch die TRGS 600 "**Substitution**").

Alle CMR-Stoffe erfüllen die Kriterien zur Aufnahme in die **SVHC**-Kandidatenliste (SVHC = Substances of Very High Concern = besonders besorgniserregende Stoffe). Wenn ein CMR-Stoff nicht bereits auf dieser Liste steht, ist es erfahrungsgemäß nur eine Frage der Zeit, bis er in die SVHC-Kandidatenliste aufgenommen wird. Dann gelten noch deutlich umfangreichere rechtliche Auflagen bis hin zum Verbot der Verwendung.

Rivolta- und CASSIDA-Produkte sind frei von CMR- und SVHC-Stoffen.

Autor: REHS
Stand: 20.07.2022

Bremer & Leguil GmbH
Am Burgacker 30-42
47051 Duisburg
Tel. 0203 99 23-0
Fax 0203 259 01
www.bremer-leguil.de

Rivolta

CASSIDA

VITROLIS

antidot.